Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Grafendorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Grafendorf"
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 84104 Grafendorf
- 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 4. Der Verein wird zur Eintragung in das Handelsregister nicht angemeldet

§ 2 Vereinszweck

- 1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Grafendorf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- 1. Mitglieder des Vereins können sein:
- a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
- b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
- c. fördernde Mitglieder
- d. Ehrenmitglieder

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll ihren Wohnsitz in Grafendorf, Hebrontshausen, Aggstall, Bergmühle und den dazugehörigen Weilern haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- 2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder mündlich bei der Vorstandschaft oder beim Kommandanten einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
- a. mit dem Tod des Mitglieds
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss
- 2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Schriftführer
- c. dem Kassenwart
- d. dem Kommandanten und seinem Stellvertreter soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. Buchstabe a bis c gewählt sind.
- 2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis c genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- 1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- b. Einberufung der Mitgliederversammlung
- c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d. Verwaltung des Vereinsvermögens
- e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 500 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Kommandanten, rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- 1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des Kommandanten geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins
- e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Kommandanten, mit einer ortsüblichen Bekanntmachung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen, Geburtstage, Teilnahme an Beerdigungen

- 1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.
- 2. Die Vorstandschaft überbringt im Namen des Vereins die Glückwünsche zu folgenden Geburtstagen der Mitglieder:
- a) bei aktiven Mitgliedern zum 60. Geburtstag
- 3. Beim Tod eines Mitglieds beteiligt sich der Feuerwehrverein mit einer

Fahnenabordnung und einer Kranzniederlegung am Begräbnis.

- a) bei aktiven Mitgliedern,
- b) bei Ehrenmitgliedern,
- c) bei passiven Mitgliedern, die mindestens fünfzehn Jahre und bis zum vierzigsten Lebensjahr aktiven Dienst in der FFW Grafendorf geleistet haben

Für alle Mitglieder, die nicht unter Punkt 3. a bis c fallen, wird eine Messintension bestellt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am XX:XX:XXXX in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 06.03.2005 mit einem Abstimmungsergebnis von 34:0 bei einer Enthaltung beschlossen. Die Satzung wird dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit vorgelegt.